

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)  
der Gemeinde Geiersthal**

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung („Einrichtungseinheit“ der beiden Anlagen) einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(3) Wird ein Grundstück im Sinne des § 6 Abs. 2 Buchstabe b (Schmutzwasseranschluss) später an eine Entwässerungseinrichtung i.S. von § 6 Abs.2 Buchst. a (Vollanschluss) angeschlossen, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt eine weitere Beitragsschuld für dieses Grundstück nach der für Grundstücke im Sinne des § 6 Abs. 2 Buchstabe a geltenden Regelung. Bereits bezahlte Beiträge nach der für Grundstücke i.S. des § 6 Abs. 2 Buchstabe b geltenden Regelung werden mit dem Betrag angerechnet, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei gleicher Grundstücks- und Geschossfläche für ein Grundstück im Sinne von § 6 Abs. 2 Buchstabe b ergeben würde

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird bei Grundstücken mit Kanalanschlussmöglichkeit nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 qm (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1500 qm, begrenzt.

Besteht nur ein „Teilanschluss“ in Form der Einleitungsmöglichkeit für Schmutzwasser, erfolgt die Beitragsberechnung nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude unter Berücksichtigung eines Beitragsabschlags (Hinweis auf § 6 Abs. 2 Buchst. b). Sollte zu einem späteren Zeitpunkt auch eine Anschlussmöglichkeit für die Regenwasserableitung gegeben sein, wird der restliche Beitrags-Teilbetrag analog § 6 Abs. 2 Buchst. a erhoben, der diesen Vorteil abgilt (Wegfall der „Beitragsabstufung“ - Hinweis auf § 3 Abs. 3).

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4

berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird auf die Grundstücksflächen und Geschossflächen gemäß der im nachfolgenden Absatz 2 aufgeführten Regelungen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt

a) für Grundstücke, von denen Mischwasser (im sog. Mischsystem) oder Schmutz- und Niederschlagswasser (sog. Trennsystem) in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder werden kann

aa) pro qm Grundstücksfläche 1,35 Euro,

ab) pro qm Geschossfläche 7,05 Euro;

b) für Grundstücke, von denen lediglich Schmutzwasser (ohne Niederschlagswasser) in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder werden kann

ba) pro qm Grundstücksfläche 1,10 Euro,

bb) pro qm Geschossfläche 5,65 Euro.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 a Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs.9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

## § 10

### Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser

- |  |            |
|--|------------|
| a) für Grundstücke mit Vollanschluss i.S. des § 6 Abs. 2 Buchst. a | 1,00 Euro, |
| b) für Grundstücke mit Teilanschluss i.S. des § 6 Abs. 2 Buchst. b | 0,80 Euro. |

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung und aus privaten Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 cbm/ Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§15) stattgefunden haben.

Die bei einer gesamten oder teilweisen Wasserversorgung aus Eigengewinnungsanlagen sowie von landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen Wassermengen für die Viehtränke abgesetzt werden, zu bezahlende Mindestwassermenge beträgt 40 m<sup>3</sup>/Person (mit dem Wohnsitz auf dem Anwesen) und Jahr.

Als Abwassermenge gelten auch die dem Grundstück aus einer Regenwasseranlage (für die Toilettenspülung u.ä.) zugeführten Wassermengen. Bei den Betreibern derartiger Anlagen werden hierfür pauschal pro Jahr und Hausbewohner 15 cbm als dem Hausgrundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge angesetzt.

Sollten vorstehende Pauschalregelungen von dem Gebührenschuldner nicht gewünscht bzw. anerkannt werden, besteht auch die Möglichkeit eines Einzelnachweises über eine Messvorrichtung. Die Einbaukosten für zusätzlich erforderliche Wasserzähler oder Zwischenzähler hat der Gebührenschuldner zu tragen.

Die Wassermengen werden grundsätzlich durch die gemeindeeigenen Wasserzähler ermittelt. Sie sind über die o.g. Fälle hinaus von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden oder defekt ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommen wird.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen,

- a) Kleinverbrauchsmengen bis zu 20 cbm im Jahr, sofern es sich um Wasser für laufend

- wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,  
b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,  
c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

**§ 11**  
**Gebührenzuschläge**  
- Entfällt -

**§ 12**  
**Gebührenabschläge**  
- Entfällt -

**13**  
**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

**§ 14**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 15**  
**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum **15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.** jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 16**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Geiersthal vom 7.11.1979 in der zuletzt geänderten Fassung vom 9.3.1988 (betreffend „Anlage Geiersthal und Umgebung“) außer Kraft.

Des Weiteren wird die Beitragssatzung für die Erweiterung der Entwässerungsanlage (sog. Ergänzungsbeitragssatzung für die Anlage „Geiersthal u. Umgebung“) vom 14.10.1986 aufgehoben.

Weiterhin tritt auch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Geiersthal vom 15.12.1986 in der Fassung der Änderungssatzung vom 9.3.1988 (betr. die Anlage „Linden“) außer Kraft.

[ursprüngliche Satzung:]

Geiersthal, den 17. Dezember 1996 (Gemeinderatsbeschluss)

Geiersthal, den 18. Dezember 1996 (Satzungsausfertigung)

GEMEINDE GEIERSTHAL  
(Siegel)

Hilmer  
Bürgermeister

Die vorstehende Fassung der Satzung berücksichtigt folgende Änderungen:

a) Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Geiersthal vom 05.12.2000 -gültig ab 01.01.2001-

b) 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Geiersthal vom 15.12.2003 -gültig ab 01.01.2004-

c) 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Geiersthal vom 24.04.2006 -gültig ab 01.01.2006-